

**Stand 26.04.2022**

## **Bieterfragen**

**im Rahmen der Markterkundung als wettbewerbliches Verfahren zur Gewinnung geeigneter Projektträger zur Umsetzung von Maßnahmen BVBO 4 you in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24.**

Folgende Fragen haben sich zum o. g. Verfahren ergeben.

- 1. Die Bewerbung eines Anbieters auf maximal 2 Lose ist zugelassen. Bedeutet das, dass man sich bei der Bildung von Konsortien ggf. nur insgesamt auf 2 Lose bewerben darf oder ginge es hier um die Konsortialleitung und man dürfte ggf. als Partner auch in weiteren Konsortien dabei sein?**

Antwort: Mit Verweis auf die Bekanntmachung – Seite 4: „Dabei ist es unzulässig, innerhalb eines Loses als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter aufzutreten. ... Zulässig ist, wenn sich ein Anbieter für unterschiedliche Lose an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.“

Einzelbieter und ein Anbieter als verantwortlicher Partner in einer Bietergemeinschaft können sich also auf max. 2 Lose bewerben. Für einzelne Anbieter als Mitglied in einer Bietergemeinschaft gibt es keine Beschränkung zur Anzahl verschiedener Lose.

- 2. Frage zur Nachvollziehbarkeit der Fördersummen. Wie berechnet sich diese? Da die Stunden von den Schulen nicht angegeben wurden, müsste man in den Losen quasi von den vollen Modulumfangen ausgehen.**

Antwort: Es handelt sich um eine Markterkundung in Abhängigkeit von einer maximalen Fördersumme pro Los und einer Anzahl von Schüler:innen – siehe auch Losbeschreibungen in der Bekanntmachung. Stunden sind als Unter- bzw. Obergrenze in den Modulen definiert. Ein „Einheitspreis“ pro SuS wird nicht erwartet. Beachten sie hier auch die Systematik in der Anlage 4 - Kostenkalkulation.

- 3. In der Excel-Tabelle Kalkulation (Anlage 4) lassen sich nicht die passenden Lose und Bezirke auswählen.**

Das Formular wurde ausgetauscht. Die auswählbaren Losnummern und Bezirke wurden korrigiert. (Datei muss zum Bearbeiten heruntergeladen werden. Ist nicht im Browser zu bearbeiten).

**4. Sind wir später, falls wir die Beauftragung erhalten, festgelegt auf einen Stundensatz?**

Antwort: Ein Stundensatz pro SuS ist an keiner Stelle der Veröffentlichung erwähnt. Es handelt sich um eine Markterkundung. Bei der späteren Beantragung wird kein Stundensatz pro SuS angegeben.

**5. Verstehe ich es richtig, dass wir dann nur noch einen Eureka-Antrag pro Schule abgeben müssen? (Und falls es verschiedene Träger pro Modul gibt, dann selbst die Aufteilung der Mittel vornehmen (Punkt 2.3 der Leistungsbeschreibung – ein verantwortlicher Träger, der den anderen als Dritten das Modul ausführen lässt))**

Antwort: Pro Schule wird nur ein Projektantrag von dem für die Schule verantwortlichen Zuwendungsempfänger gestellt werden. Dieser muss alleine die Berichts- und Nachweispflichten erfüllen.

Es ist nicht vorgesehen, dass eine spätere Antragstellung für alle Schulen im Los durch den Konsortialführenden (verantwortlichen Bildungsdienstleister einer Bietergemeinschaft) erfolgt.

Zitat Leistungsbeschreibung S. 14: „Die Umsetzung der konkreten Einzelmaßnahmen erfolgt ausschließlich in der Verantwortung eines Trägers mit der jeweiligen Schule. Der verantwortliche Bildungsdienstleister kann einzelne Leistungen von Dritten in Form von Werk- / Dienstleistungen ausführen lassen. Fußnote <sup>9</sup> Seite 14 (Hierbei sind unbedingt die Vorgaben durch die UVGO zu beachten.)“

Zitat Leistungsbeschreibung S. 4: „Die (Teil-)Leistungserbringung hat die Obergrenze des Gesamtvolumens des Loses, an den gemeldeten Modulbedarfen, der Anzahl der Schüler\*innen pro Modul und der veröffentlichten Unter- / Obergrenze der möglichen Stunden pro Schüler\*in den Schulen im Los zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt pro Schule in Teilleistungen. Die Obergrenze des Budgets im Rahmen des Loses in der Markterkundung darf nicht überschritten werden.“

**6. Müssen alle Unterschriften der Teilnehmer einer Bietergemeinschaft auf demselben Blatt sein? Oder reicht es von jedem einzelnen Mitglied jeweils einzeln eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über den**

### **Zusammenschluss als Bietergemeinschaft auf jeweils einem Blatt pro Mitglied zu haben?**

Antwort: Mit Verweis auf Anlage 2 – Formblatt Angebot – Punkt 1. Ein Bildungsdienstleister (BDL) ist hier als Verantwortlicher für die Bietergemeinschaft mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu benennen. Weitere BDL sind zu benennen. Es muss für alle BDL sichtbar sein, dass alle weiteren Mitglieder einer Bietergemeinschaft gegenseitig und mit sichtbarer rechtsverbindlichen Unterschriften Teil der Bietergemeinschaft sind. Dabei ist ebenfalls das Los zu benennen. Hier sind alle notwendigen Angaben entsprechend Punkt 1 – Formblatt Angebot zu tätigen. Die notwendige Erklärung ist auf Seite 34 – Punkt V. - in der der Bekanntmachung erläutert: „Bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über den Zusammenschluss als Bietergemeinschaft, alle AZAV-Zertifizierungen sowie alle Anlagen 6a – 6d aller Bildungsdienstleister der Bietergemeinschaft.“

### **7. Wenn eine Bietergemeinschaft einen Zuschlag erhalten hat, nimmt die ZGS bei Zusage des Loses, eine Aufteilung der Fördersumme pro Schulen vor? Oder obliegt die Aufteilung der Fördersumme innerhalb des Loses den Trägern der Bietergemeinschaft?**

Antwort: Nein, die zgs nimmt keine Aufteilung der Summe pro Schule(n) im Los vor. Dies gilt für Bieter und Bietergemeinschaften.

Zitat aus der Bekanntmachung – Seite 5: „Die maximalen Förderbeträge .... Berücksichtigt wurden dabei Erfahrungswerte für unterschiedliche Kosten der Leistungserbringung, die sich aus den Inhalten der Module und den verschiedenen Schulformen resultieren. Dies soll auch durch die Anbieter bei ihrer eigenen Kostenkalkulation Berücksichtigung finden.“

Zitat aus der Bekanntmachung – Seite 32: „Die Kostenkalkulation soll die Personalkosten- sowie Sachkosten auf Grundlage der angegebenen maximalen Anzahl an Schüler\*innen und der dementsprechenden Inanspruchnahme der Module umfassen. Der Gesamtpreis darf den im Losblatt angegebenen maximalen Förderbetrag nicht überschreiten. Die Bedarfe der Schulen pro Los und die geplanten Stunden pro Modulumsatz- und -inhalt sind in der Kalkulation unbedingt einzulösen.“

Zitat aus der Leistungsbeschreibung – Seite 4: „. Jedes Los umfasst die Summe der Teilleistungen (Leistungen pro Schule nach Schulform im Schuljahr) und somit die Erbringung der Maßnahmen der BVBO 4 you an den teilnehmenden Schulen. ... Die (Teil-)Leistungserbringung hat die Obergrenze des Gesamtvolumens des Loses, an den gemeldeten Modulbedarfen, der Anzahl der Schüler\*innen pro Modul und der

veröffentlichen Unter- / Obergrenze der möglichen Stunden pro Schüler\*in den Schulen im Los zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt pro Schule in Teilleistungen. Die Obergrenze des Budgets im Rahmen des Loses in der Markterkundung darf nicht überschritten werden.“

#### **8. Welche Aufgaben hat dann der Konsortialführende während der Umsetzung?**

Antwort: **Die Umsetzung der konkreten Einzelmaßnahmen erfolgt ausschließlich in der Verantwortung eines Trägers mit der jeweiligen Schule.** Aufgabenverteilungen in den Bietergemeinschaften unterliegen keinen Vorgaben im Rahmen der Markterkundung. Die hier zu treffenden Regelungen sind im Rahmen von Bietergemeinschaften zu organisieren. Dabei sind unbedingt jedoch die weiteren Vorgaben für die Umsetzung (Verweis auf das Folgezitat und Antwort auf Frage 5) einzuhalten. Der verantwortliche BDL im Rahmen einer Bietergemeinschaft behält – nach der Beauftragung - ausschließlich die Rolle eines Ansprechpartners in Fragen, die ggf. das gesamte Los betreffen und somit mit Bezügen zum Angebot.

Zitat aus der Leistungsbeschreibung - Seite 14: Im Falle von Bietergemeinschaften wird jeder Schule ein **Bildungsdienstleister**, der für alle Teilleistungen **pro Schule** verantwortlich ist, zugeordnet. **Ein Bildungsdienstleister ist nach Beauftragung für die administrative und inhaltliche Umsetzung / Antragstellung, mit Bezug Schule und Teilleistung(en), verantwortlich.** Die Bietergemeinschaft hat hier ausschließlich eine Funktion während des wettbewerblichen Verfahrens. **Die Umsetzung der konkreten Einzelmaßnahmen erfolgt ausschließlich in der Verantwortung eines Trägers mit der jeweiligen Schule.“**

#### **9. Können wir trotzdem wie gewohnt ein Konsortium führen? (d.h. der Konsortialführende ist Hauptansprechpartner und macht die Statuswechsel in Eureka, während die durchführenden Träger diese in Eureka vorbereiten).**

Antwort: Nein, mit Verweis auf Antwort auf Frage 8.

#### **10. Gibt es Vereinfachungen in der Abrechnung? Falls ja, könnten wir die Verwaltungskosten reduzieren?**

Antwort: Ebenfalls auch mit Verweis auf Antwort Frage 8. Verwaltungskosten entstehen somit ausschließlich im Zusammenhang mit Bezug der Umsetzung pro Schule.

### **11. Müssen Belege detailliert wie bisher in Eureka eingegeben werden oder wird etwas vereinfacht?**

Antwort: Weiterhin gelten hier vergaberechtliche Vorgaben – somit Bedingungen, die einer Zuwendung das Realkostenprinzip erforderlich machen, somit in der Folge prüffähige Unterlagen für die Beantragung und Nachweisführung beinhalten.

Zitat aus der Bekanntmachung – Seite 5: „Die Bewilligung und Gewährung von Fördermitteln erfolgt nicht auf der Grundlage dieser Markterkundung, sondern im Wege der separaten Beantragung von Zuwendungen für ein Projekt / Angebot an jeweils einer Schule im jeweiligen Los (Fehlbedarfsfinanzierung)“.

### **12. Stellen Sie wie bisher für die Umsetzung wieder die Anzahl der SuS aus besonderen Zielgruppen pro Modul zur Verfügung?**

Antwort: Wie bei den Losen aufgeführt und benannt, bezieht sich die Nennung der Anzahl SuS „besondere Zielgruppe“ auf die Meldungen der Bedarfsabfrage der Schulen (Stand 02.2022). Die Anzahl der SuS (incl. Module) in Förderschulen sind in den Losen identifizierbar. Somit - ebenfalls in den Losen so benannt - sind es voraussichtliche Angaben, die eine Planungsgrundlage für die Markterkundung bilden. Ansonsten verweisen wir auf das Zitat zu Frage 11 (separate Antragstellung) und auf das Verfahren der Markterkundung.

Zitat aus der Bekanntmachung – Seite 32: „Im Rahmen der durchgeführten Bedarfsabfrage wurden die an BVBO 4 you teilnehmenden Schulen gebeten, neben der Gesamtanzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch eine Angabe zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Zielgruppenzugehörigkeit zu machen, um die Umsetzungen der Module mit Blick auf die Schwerpunkte Inklusion und Integration besser vorbereiten zu können.“

Zitat aus der Leistungsbeschreibung – Seite 14: „Nach Auswahl der Bildungsdienstleister durch die Lenkungsrunde werden diese von der zgs consult GmbH über ihre Beteiligung an der Umsetzung von BVBO 4 you, **im jeweiligen Los bzw. in den jeweiligen Schulen informiert.**“

### **13. Wer trägt die Verantwortung, dass das Budget bzw. die Fördersumme eingehalten wird? Machen das die Konsortialführer? Und falls Kapazitäten frei werden, können wir diese selbst füllen?**

Antwort: Die Summe der (Teil-)Leistungen ergeben den Angebotspreis pro Los. Siehe ebenfalls auch Frage 7. Somit ist in der Auftragserfüllung

vom Bieter / von der Bietergemeinschaft die Einhaltung des maximalen Förderbetrages zu gewährleisten. Abweichungen von einer folgenden Beauftragung in Verbindung mit einer **folgenden Antragstellung** sind ausschließlich dem Fördermittelgeber gegenüber Meldepflichtig (Förderrecht). Siehe ebenfalls auch Antworten auf Frage 7 und 11.

**14. Wird es zusätzliche Maßnahmen geben, um die SuS gerade während Corona zu unterstützen?**

Antwort: Diese Frage ist zum Teil nicht im Rahmen von diesem wettbewerblichen Verfahren zu beantworten. Was dieses Verfahren betrifft, gilt ausschließlich der folgende Hinweis:

Zitat aus Bekanntmachung – Seite 32/33: „Zusätzliche Leistungen auf Grund von besonderen Bedingungen und Herausforderungen während der Umsetzung, können ausschließlich im Einzelfall beantragt und erstattet werden, wenn diese sich auf zuwendungsfähige Ausgaben beziehen und dies in jedem Fall nur dann, wenn bundes- und / oder landesweite behördliche Regelungen dies ermöglichen und wenn diese für die direkte Umsetzung vorübergehend notwendig werden. Soweit solche zusätzlichen Leistungen in geringfügigem Umfang anfallen, ist die Belastung dem Bieter zuzumuten und es kommt keine Förderung in Betracht. Soweit solche zusätzlichen Leistungen in einem wesentlichen Umfang anfallen, müssen diese plausibel und unvermeidbar sein. Eine Förderung kann dann in Betracht kommen. Solche zusätzlichen Leistungen sind in der Grobkalkulation allerdings nicht zu berücksichtigen bzw. nicht einzupreisen.“

**15. Bei der letzten Ausschreibung waren unsere gescannten Unterlagen 12 MB groß – jetzt sind nur 8,5 MB erlaubt und wir haben aber ein größeres Konsortium mit noch mehr Unterlagen Wo sollen wir sparen? Wenn ich die 12 MB auf 8,5 MB s/w komprimiere, kann man sich über die Lesbarkeit streiten ...**

Antwort: Nach unseren Erfahrungen sind selbst 200 Seiten und mehr mit der geeigneten (freien) Software oder den passenden Einstellungen des Scanners lesbar auf die angegebene Größe zu bringen.

**16. ... Heißt das, dass verschiedene Bildungsträger im Rahmen desselben Loses tätig werden, d.h. dass am Ende nicht alle Schulen im selben Los von uns bedient werden, für das wir gegebenenfalls den Zuschlag gewinnen, sondern mehrere Bildungsträger dasselbe Los bedienen können?**

Antwort: Im Rahmen der Markterkundung bewirbt sich ein Träger oder eine Bietergemeinschaft auf ein komplettes Los. Entsprechend sind die umsetzenden Träger für das gesamte Los in der Markterkundung zu benennen. Bei Bietergemeinschaften ist es möglich, dass unterschiedliche Träger aus der sich bewerbenden Bietergemeinschaft sich die Schulen aufteilen – in der Folge werden nach der Beauftragung Anträge mit Schulbezug gestellt.

**17. Was hat es zu bedeuten, dass die Beschreibungen der jeweiligen Module nur bestimmten Klassenstufen zuzuordnen sind? Wie sieht das dann in der Praxis aus? Werden innerhalb eines Jahres mit verschiedenen Jahrgangsstufen an unterschiedlichen Modulen gearbeitet?**

Antwort: Die Losdarstellungen in der Bekanntmachung beinhalten das Ergebnis von konkreten Bedarfsmeldungen (geplante Module / geplante Anzahl SuS) von Schulen für die Jahrgänge im Zeitraum. Die Markterkundung erwartet die Umsetzung an den Schulen / der Schule in Verbindung mit den hier gemeldeten und dargestellten Bedarfen mit Schulbezug.

**18. Und was bedeutet in der Leistungsbeschreibung S. 5 dann, dass das Modul Kompetenzfeststellung „wiederholt eingesetzt werden“ kann?**

Antwort: An einer Schule kann das Modul Kompetenzfeststellung - in unterschiedlichen / allen Jahrgängen ggf. pro Schule mehrfach eingesetzt werden. Im gleichen Jahrgang pro SuS, jedoch nicht mit einem Wiederholungscharakter. Ebenfalls auszuschließen ist, dass ein SuS im Zeitraum eine Angebotsdopplung durch ein anderes Angebot der Kompetenzfeststellung erfährt.

**19. Sollen die konkreten Kooperationspartner sowie die Räume bereits im nun einzureichenden Antrag angegeben werden oder kann das zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden?**

Antwort: Bitte beachten sie, dass es sich um eine Markterkundung handelt. Konkrete Anträge pro Schule ergeben sich erst nach einer Beauftragung. Es sollen die zum Zeitpunkt einer Umsetzung einzusetzenden Ressourcen beschreiben und beziffern werden, die für eine Umsetzung geplant und kalkuliert werden. Dazu gehören ggf. auch schon mögliche Ressourcen von Kooperationspartnern, die im Rahmen einer Umsetzung für die Angebote eingesetzt werden.

**20. Handelt es sich bei „digitalen/hybriden Umsetzungsformen“ (s. Bekanntmachung der Markterkundung, S. 31 unten) darum, dass die Schüler\*innen mit digitalen Hilfsmitteln arbeiten können, die von uns, dem Bildungsträger zur Verfügung gestellt werden?**

Antwort: Digitale Hilfsmittel sind hier vom Träger zur Verfügung zu stellen. Eine Teilnahme an BVBO sollte nicht an solchen Hilfsmitteln scheitern. Die Hilfsmittel sollen bei Bedarf vom Träger oder von der Schule zur Verfügung gestellt werden. Ggf. kann der Bildungsträger, unter Beachtung der „Absetzung für Abnutzung (AfA)“, im Rahmen der Sachmittel Bedarfe (didaktisches Material) kalkulieren.

**21. Bezüglich der vier Schwerpunktthemen (s. Bekanntmachung der Markterkundung S. 32 oben): Müssen alle vier Schwerpunktthemen jeweils in jedem Modul konzeptionell umgesetzt werden oder im Gesamtkonzept?**

Antwort: Bitte beachten sie die Gliederung laut Anlage 3 und hier den Punkt 2 und die Fußnote. Der konzeptionelle Bezug der Schwerpunktthemen ergibt sich aus den Modulschichten im Konzept und / oder auf Grund von Verweisen auf vorherige inhaltsgleiche Stellen.

**22. Inwieweit muss bereits im Modul Kompetenzfeststellung mit Unternehmen/Hochschulen kooperiert werden?**

Antwort: Bitte beschreiben sie ihr Angebot / Verfahren einer Kompetenzfeststellung für die SuS, in Anlehnung an die Wirkungserwartungen. Eine Kooperation mit Unternehmen / Hochschulen kann konzeptioneller Bestandteil sein.

**23. Modul Berufsfelderkundung: Muss sich jede\*r Schüler\*in in je drei Berufsfeldern erproben können oder müssen wir mindestens drei Berufsfelder zur Auswahl stellen?**

Antwort: Das Angebot muss Berufe aus mindestens drei Berufsfeldern vorhalten. Die Möglichkeiten der Erkundung sind für die SuS in diesen Feldern anzubieten und zu beschreiben.

Zitat aus der Leistungsbeschreibung – Seite 6: „Merkmale der Umsetzung: Die Schülerinnen und Schüler haben Möglichkeiten, sich in mindestens drei Berufsfeldern praktisch zu erproben und Merkmale der Berufsfelder zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler haben Möglichkeiten, mindestens drei Berufsfeldern ihre Stärken und Interessen zuzuordnen“.



- 24. Uns ist der Unterschied zwischen dem Modul Berufsfelderkundung und dem Modul vertiefte Praxiserfahrung noch nicht klar: bezieht sich das Modul „vertiefte Praxiserfahrung“ auf Vor- und Nachbereitung des Praktikums und das Modul „Betriebs- erkundung“ auf das Kennenlernen bestimmter Berufsfelder und Betriebe/Hochschulen (z.B. durch Besuche)? Und was heißt dann unter „Merkmale der Umsetzung (Leistungs- beschreibung, S. 8) bei der vertieften Praxiserfahrung: „Die Schülerinnen und Schüler haben in einer Vorbereitung die Möglichkeit, Praxiserfahrung in mindestens drei für sie inter- essanten Berufen aus mindestens zwei Berufsfeldern zu sam- meln und zu dokumentieren.“? Worauf bezieht sich die „Pra- xiserfahrung“ genau und warum nun nur zwei Berufsfelder aber mindestens drei Berufe?**

Antwort: Ein Modul „Betriebs erkundung“ ist nicht Teil dieser Markterkun- dung. Orientieren sie sich bitte an den beschriebenen Modulen und Wir- kungserwartungen in den Modulen. Hier: **Berufsfelder kundung** und **vertiefte Praxiserfahrung**. Dabei zählen die zu beschreibenden inhalt- lichen Angebote für die SuS.

- 25. Zu welchem Zeitpunkt müssen wir uns bezüglich der Umset- zung der Module mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit abstimmen? (s. Leistungsbeschreibung S. 3)**

Antwort:

Zitat und Hinweis aus der Bekanntmachung – Seite 35: voraussichtli- cher „Zeitplan – ab dem 30.05.2022“ und Verweis auf Seite 14 der Lei- stungsbeschreibung Punkt 2.3.

Ergänzender Hinweis: Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit ist Teil der BSO-Teams, bzw. BSO-Tandems in den Schulen.

- 26. Welche Abrechnungszeiträume sind vorgesehen? Wie lange müssen wir als Bildungsträger in Vorleistung gehen?**

Antwort: Für die Markterkundung ist das zu erwartende Verfahren auf Seite 15 – Punkt 2.4. - der Leistungsbeschreibung beschrieben. Ergän- zender Hinweis: Möglichkeiten von Mittelabrufen sind nach Erteilung je- weiliger Förderzusagen nach dem erwähnten Kurzanträgen möglich.

- 27. Unsere Zertifizierung bezieht sich bislang auf Stufe 1. Welche Stufe ist für diesen Antrag nötig?**

Antwort: Ausgehend davon, dass hier eine Zertifizierung nach AZAV ge- meint ist, wird die **Trägerzertifizierung** benötigt. Ggf. ist dies hier mit der Stufe 1 gegeben.

**28. Wer teilt die verantwortlichen Zuwendungsempfänger (bzw. BDL) den Schulen zu?**

Antwort: Nach der Bekanntmachung (siehe auch voraussichtlichen Zeitplan Seite 35 der Bekanntmachung) wird über die Beauftragungen für die Lose informiert. Damit werden ebenfalls die Schulen benannt, die sich in den jeweiligen Losen befinden. Bei Bietergemeinschaften erfolgt die konkrete Verteilung durch die Bietergemeinschaften.

**29. Wie wird das bei Schulen gemacht, die eventuell erst später dazukommen?**

Antwort: Dies steht stets in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden und genehmigten Haushaltsmitteln und der Mittelauslastung mit Bezug zum maximalen Förderbetrag im Los. Eine Einzelbeauftragung kann gegenüber einem im Los befindlichen Bildungsträger ausgesprochen werden. Bei Bietergemeinschaften wird der für die Bietergemeinschaft verantwortliche Träger angesprochen.

**30. Worin besteht der Unterschied zwischen den Positionen „Lehrpersonal/Betreuung“ und „Personal/Honorare“?**

Antwort: Bei Lehrpersonal / Betreuung handelt es sich um hauptamtliches, mit Arbeitsverträgen eingesetztes Personal im Rahmen der operativen Umsetzung der Angebote mit den SuS. Personal / Honorare bezieht sich auf die kalkulierten Kosten, die durch Honorar-Personal anfallen – Personen mit Honorarverträgen.

**31. Welche Aufgaben und Tätigkeiten fallen konkret unter „Betreuung“?**

Antwort: „Lehrpersonal/Betreuung“: Hier handelt es sich um Personalstunden, die unmittelbar mit der Umsetzung der Workshops (Angebote) zu tun haben (incl. Vor- und Nachbereitung des direkten Angebotes). Planungen, Koordinationen, die zur Umsetzung des Gesamtangebotes an Schule führen, fallen unter Planung, Konzeption, Koordination und Leitung.

**32. In Anlage 2 - Formblatt Angebot, Seite 2, Punkt 4, Unterpunkt V steht folgender Satz: "Bei Bietergemeinschaften sind alle Anlagen (Anlage 5, AZAV und alle Anlagen 6) von den allen Bildungsdienstleistern rechtsverbindlich zu unterschreiben und einzureichen."**

Antwort: Die Formulierung war missverständlich. Die AZAV ist / kann nur als Kopie / Scan beigelegt werden. Sie ist nicht zu unterschreiben. Die

Anlage 5 – Formblatt Referenzliste kann gestempelt und unterschrieben werden – somit wird die Zuordnung zum Bildungsdienstleister deutlich.

**33. Das eingereichte Konzept soll einen Umfang von max. 20 Seiten (DIN A4 – Arial 11) nicht überschreiten". FRAGE: Da das Musterzertifikat und die Kalkulation als Anlage eingereicht werden können (vgl. Anlage 3: Punkt 3 + 4), zählen diese beiden Dokumente NICHT zu den 20 Seiten. Habe ich das so richtig verstanden?**

Antwort: Das ist richtig. Diese Dokumente sind Anlagen und ggf. nicht Bestandteil der 20 Seiten.

**34. Die Beschreibung der Module muss der Gliederung von Anlage 3 entsprechen. Ein beispielhafter Ablauf auf max. 2 Seiten je Modul soll enthalten sein." FRAGE: Verstehe ich es richtig, dass sich diese Maximalzahl von 2 Seiten auf Punkt 2.1 bezieht?**

Antwort: Das ist richtig. Maximal 2 Seiten pro Modul in der Beschreibung zu 2.1.

**35. Uns interessiert ob der Träger festlegen kann, welche Module (z.B. Kompetenzbilanzierung) er beispielsweise im für die Schüler vertrauten Umfeld direkt in der Schule, durchführen will? Davon ist ja abhängig wie hoch die Mietkosten in der Grobkalkulation sind. Sollte der Träger nämlich in der Grobkalkulation davon ausgehen, dass er Module in der Schule absolviert und später von der Schule entschieden wird, dass dies nicht möglich ist, würde das zu einer nachträglichen Erhöhung der Mietkosten führen.**

Antwort: Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung an einer einzelnen Schule wird nach der Auswahl und Beauftragung des geeigneten Bildungsdienstleisters von diesem mit dem BSO-Team/-Tandem der einzelnen Schule verhandelt. Anschließend erfolgt ein Projektantrag pro Schule bei der zgs.

Die Angaben im Formblatt Kostenkalkulation – welches sich auf das gesamte Los bezieht – ergänzen passend Ihre Angaben aus Ihrem Konzept. Im Konzept geben Sie unter 2.1. unter anderem die von Ihnen konzipierten/geplanten Umsetzungsorte an.